

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TOMRA Systems GmbH, Langenfeld

(Stand: Februar 2023)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge, insbesondere Liefer- und Service-Verträge, welche die TOMRA Systems GmbH ("TOMRA") mit Kunden abschließt, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Im Rahmen dieser AGB wird der Begriff „Service-Verträge“ für sämtliche Verträge verwendet, auf deren Grundlage TOMRA einmalige oder wiederkehrende Leistungen für ihre Kunden erbringt, die nicht Gegenstand eines Liefervertrages sind. Hierbei kann es sich beispielsweise um Wartungs- und/oder Reinigungsarbeiten vor Ort, Fernwartung, Instandsetzungsarbeiten, Softwareaktualisierungen sowie den Transport und/oder die Lieferung von Automatendaten handeln.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn TOMRA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellt der Kunde eine Leistung bei TOMRA, kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder – im Fall von Reparaturaufträgen, Ersatzteilbestellungen oder Einzelbestellungen über Sonderleistungen - auch durch die sofortige Auftragserfüllung durch TOMRA zustande.
- (1) Sofern in einem Angebot von TOMRA nicht abweichend angegeben, ist TOMRA an ihre Angebote 14 Tage gebunden.

§ 3 Leistungen von TOMRA

- (1) Der Leistungsumfang von TOMRA bestimmt sich nach dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und diesen AGB.
- (2) Geringfügige Änderungen der Leistung in Konstruktion und/oder Ausführung bleiben vorbehalten, soweit der Besteller kein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer derartigen Änderung hat.

§ 4 Leistungszeiten

- (1) Die Einhaltung der zwischen den Parteien vereinbarten Leistungszeiten durch TOMRA, insbesondere der Lieferfristen, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Davon abgesehen verlängern sich die Leistungszeiten in angemessenem Maße bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere nationalen und internationalen Streiks und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von TOMRA liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch TOMRA von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern von TOMRA eintreten.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Umstände sind auch dann von TOMRA nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird TOMRA dem Kunden in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden/Annahmeverzug

- (1) Der Kunde hat TOMRA die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- (2) Soll TOMRA Reparatur-, Wartungs- oder Reinigungsmaßnahmen an einem Rücknahmesystem durchführen, hat der Kunde TOMRA das Rücknahmesystem sowie gegebenenfalls einen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kunde hat TOMRA etwaige Fehler des Rücknahmesystems oder Mängel der ansonsten von TOMRA erbrachten Leistungen unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Lieferzeitpunkt und -ort nicht abnimmt oder eine sonstige notwendige Mitwirkungshandlung, insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Örtlichkeiten und technischen Voraussetzungen nicht vornimmt. Zu den sonstigen Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 zählen jedoch nicht die Mitwirkungspflichten des Kunden nach Abs. 3.
- (5) TOMRA ist im Falle des Annahmeverzugs des Kunden berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Serviceverträgen über eine bestimmte Dauer, Miet- oder Leasingverträgen, diese zu kündigen. In solchen Fällen kann TOMRA sämtliche Kosten und Aufwendungen ersetzt verlangen, die ihr durch den Rücktritt oder die Kündigung entstanden sind. Bei Liefer-, Miet- und Leasingverträgen hat der Kunde ferner den

Vertragsgegenstand auf seine Kosten an den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort Langenfeld (Rheinland) zurückzuliefern.

- (6) Neben dem Rücktritt oder der Kündigung kann TOMRA auch Schadenersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen, sofern der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, kann TOMRA bei Lieferverträgen 15% des Netto-Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerem Umfang entstanden ist.

§ 6 Maßnahmen zur Schadensminderung und Schadens-vermeidung beim Pfand-Clearing

- (1) Fehler- und/oder Leermeldungen des Rücknahmesystems im Zusammenhang mit den Mengenmeldungen des Clearers hat der Kunde unverzüglich gegenüber TOMRA anzuzeigen, um etwaigen Schäden im Zusammenhang mit Datenverlusten oder fehlerhaften Meldungen des Rücknahmesystems vorzubeugen. Sofern der Kunde zur Durchführung des Pfand-Clearings einen externen Dienstleister einsetzt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die Datenmeldungen des Dienstleisters in möglichst kurzen Zeitintervallen übermittelt werden, damit er diese fortlaufend in Bezug auf Fehler- und/oder Leermeldungen des Rücknahmesystems überprüfen kann.
- (2) TOMRA haftet nicht für Datenverluste (Mengenmeldungsverluste), die darauf beruhen, dass der Kunde seine Obliegenheiten nach Abs. 1 verletzt.

§ 7 Mängelrechte

- (1) Die Geltendmachung von Mängelrechten aus einem Kaufvertrag durch den Kunden setzt voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt nur, soweit der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist.
- (2) Beim Auftreten von Mängeln ist TOMRA zunächst nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung ("Nacherfüllung") berechtigt. Der Kunde hat TOMRA einen angemessenen Zeitraum zur Nacherfüllung zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung durch TOMRA zweimal fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Herabsetzung der Gegenleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen, wie z.B. Serviceverträgen über eine bestimmte Dauer, Miet- oder Leasingverträgen, den Vertrag zu kündigen. In solchen Fällen Schadenersatz nach Maßgabe des § 8 geltend machen, wenn TOMRA den Mangel zu vertreten hat und der Kunde nicht die Herabsetzung der Gegenleistung verlangt.

- (3) Bei Verträgen über die Lieferung von Ersatz- oder Kleinteilen sind der Vertragsgegenstand oder das schadhafte Teil unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach rechtzeitiger Rüge des Mangels, an TOMRA zur Prüfung zu übersenden. Die Kosten einer ordnungsgemäßen Hin- und Rücksendung sowie die Gefahr des Untergangs gehen zu Lasten von TOMRA.
- (4) Bei Kaufverträgen verjähren die Mängelrechte des Kunden ein Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstandes, bei Werkleistungen ein Jahr nach deren Abnahme. Macht der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung Schadensersatzansprüche geltend, finden jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.
- (5) Wird ein Mangel, von TOMRA untersucht und/oder beseitigt, so ist die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Kunden wegen dieses Mangels während des Zeitraums der Untersuchung und/oder Beseitigung gehemmt. Das bedeutet, die Verjährungsfrist verlängert sich um diesen Zeitraum. Dies gilt bei Kaufverträgen nur, wenn der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (6) Geringfügige Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und/oder Ausführung berechtigen nicht zur Geltendmachung von Mängelrechten, wenn der Kunde kein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer derartigen Änderung hat.
- (7) Natürlicher Verschleiß, Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung oder Bedienung sowie die Verwendung falschen Zubehörs schließen die Geltendmachung von Mängelrechten aus, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mangelhaftigkeit auf diesen Umständen beruht.
- (8) Gleiches gilt, wenn Veränderungen vom Kunden oder wenn Reparaturen bzw. Veränderungen von dritter Seite an dem Vertragsgegenstand und/oder der Software vorgenommen worden sind oder Teile fremden Ursprungs eingebaut wurden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Mangelhaftigkeit auf diesen Umständen beruht. TOMRA gewährt keine Mängelrechte für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. ungeeignete Betriebsmittel entstehen.

§ 8 Haftung

- (1) TOMRA haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Ebenso haftet TOMRA unbegrenzt für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten.

- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet TOMRA – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wird oder ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von TOMRA auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes oder – sofern der Kunde Gläubiger einer Entgeltforderung gegenüber TOMRA ist – Ansprüche auf Verzugszins, eine Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (siehe § 288 Abs. 6 BGB). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von TOMRA.
- (4) Auf den Haftungsausschluss für Datenverluste (Mengenmeldungsverluste) nach § 6 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Preise / Zahlungen

- (1) Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise zuzüglich Montage, Verpackung, Kosten der Lieferung zum vereinbarten Lieferort (Fracht etc.) und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Skontoabzug zu zahlen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Zahlungen haben ausschließlich per Überweisung zu erfolgen.
- (3) Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen an zwei aufeinander-folgenden Terminen in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein, gehen Auskünfte ein, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit aufkommen lassen oder gerät er bei einer vereinbarten Teilzahlung mit zwei Raten in Verzug, werden alle bereits entstandenen Forderungen von TOMRA gegenüber dem Kunden sofort fällig.
- (4) Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von TOMRA anerkannt sind. Die vorgenannten Rechte des Kunden bleiben jedoch unberührt, wenn die von TOMRA erbrachten Leistungen Mängel aufweisen. Im Übrigen ist der Kunde zur Ausübung

eines Zurückbehaltungsrechts außerdem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte/Geschäftsgeheimnisse

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden durch den Vertrag zwischen dem Kunden und TOMRA keine gewerblichen Schutzrechte von TOMRA oder Dritten auf den Kunden oder Dritte übertragen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Verzeichnissen und sonstigen mit der Ware übergebenen Unterlagen bleiben die jeweiligen Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TOMRA vorliegt.
- (3) Ein Beobachten, Untersuchen, Demontieren, Rückbauen oder Testen des Vertragsgegenstandes, insbesondere der in den Rücknahmesystemen enthaltenen Software und Sicherheitsmodule, zur Erlangung von Geschäftsgeheimnissen von TOMRA oder Dritten, wie z.B. der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH, ist nicht gestattet.

§ 11 Nutzung von Automatendaten

- (1) Durch TOMRA werden, über Onlineverbindungen, technische Daten der TOMRA Rücknahmesysteme aus den nachstehend aufgeführten Datenbereichen erhoben und genutzt:
 - Betriebszustand
 - Systemparameter
 - Reinigungsstatus
 - Störungs- und Meldungsdaten
 - Konfiguration
 - Art und Umfang von Leergutrücknahmen
 - Version der jeweiligen Erkennungsdatenbanken

Die Datenerhebung erfolgt stetig, in der Regel mindestens jedoch werktäglich, und zusätzlich Anlass bezogen bei z.B. Störungen.

- (2) Die vom Rücknahmesystem durch TOMRA erhobenen Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung (insbesondere zur vollumfänglichen Analyse von Störungen), zur Qualitätssicherung, Zustandsüberwachung sowie zur Verbesserung und Erweiterung des Leistungsangebots von TOMRA genutzt.

Sofern TOMRA Rücknahmesysteme, die zur Teilnahme am Pfandsystem der DPG

Deutsche Pfandsystem GmbH („DPG“) bestimmt sind („TOMRA DPG-Rücknahmesysteme“) mit der TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ ausgerüstet sind, werden von TOMRA, als zusätzlicher Bestandteil dieser DPG zertifizierten Sicherheitslösung, auch erweiterte Systemparameterdaten zur Erkennung möglicher DPG relevanter Betriebsanomalien (Auftreten ungewöhnlicher Ereignisse und / oder Betriebskennwerte, die auf eine Manipulation der TOMRA DPG-Rücknahmesysteme bzw. einen Betrugsversuch hindeuten) genutzt.

Die TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ entspricht den in den Richtlinien der DPG-Verträge „DPG-Zulassungsvereinbarung“ und „DPG- Teilnahmebedingungen“, Stand 14. Juni 2016, eingeführten Definitionen zu den DPG-Kategorien „A“ und „B“.

- (3) TOMRA ist verpflichtet, die von TOMRA DPG-Rücknahmesystemen erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten nach Weisung der DPG bzw. zur Erfüllung der DPG-Richtlinien in bestimmten Fällen, z.B. wenn der Verdacht einer Manipulation des TOMRA DPG-Rücknahmesystems gegeben ist, direkt an die DPG oder nach Weisung der DPG auch an Dritte weiterleiten. Ebenso wird TOMRA die von TOMRA DPG-Rücknahmesystemen erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anfrage hin übermitteln.

Im Übrigen ist TOMRA eine anderweitige Nutzung oder eine Weitergabe von erhobenen Daten und Ergebnissen von Auswertungen dieser Daten an Dritte nicht gestattet; es sei denn, die Weitergabe der Daten erfolgt an Unternehmen, die i.S.v. § 15 AktG mit TOMRA verbunden sind („verbundene Unternehmen“)

und TOMRA bei einer Nutzung der Daten zu den in Abs. 2 und diesem Abs. 3 genannten Zwecken unterstützen, oder an Dienstleister, die durch TOMRA oder die mit TOMRA verbundenen Unternehmen mit einer Nutzung der Daten zu diesen Zwecken beauftragt worden sind. TOMRA wird dem Kunden auf dessen Anfrage hin mitteilen, welche(s) Unternehmen für TOMRA oder für die mit TOMRA verbundenen Unternehmen als Dienstleister tätig ist.

- (4) Sofern TOMRA DPG-Rücknahmesysteme mit einer DPG-konformen Ausleseeinheit ab Versionsstand 5.0 ausgerüstet sind, übermittelt das darin enthaltene DPG-Sicherheitsmodul unabhängig und regelmäßig Telemetrie- und Parameterdaten über eine Onlineverbindung an die DPG gemäß den Anforderungen der DPG aus

der jeweils gültigen Fassung der Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählischen („DPG-Zulassungsvereinbarung“).

I. Zusätzliche Bestimmungen für Liefer-, Miet- und Leasingverträge

§ 12 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Festlegung von Lieferzeitpunkt und -ort erfolgt nach Absprache. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Lieferzeitpunkt am Lieferort abzunehmen.
- (2) Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von ihm benannten Dritten am vereinbarten Lieferort über. TOMRA hat auch dann ihre Verpflichtung im Hinblick auf die Lieferung der Ware erfüllt, wenn der Vertragsgegenstand von TOMRA zum vereinbarten Lieferzeitpunkt an den vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, der Kunde jedoch die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage nicht geschaffen hat, zum Beispiel die Stellung einer Onlineanbindung, fehlende Mauerwerkdurchbrüche, und die Montage deshalb nicht erfolgen konnte. Die TOMRA dadurch entstehenden Zusatzkosten, zum Beispiel erneute Anfahrt der Techniker, trägt der Kunde.
- (3) Bei Werkverträgen geht die Gefahr mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über. Das gilt nicht, wenn der Vertragsgegenstand in den Räumlichkeiten des Kunden montiert wird und die Montageleistungen mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen. In diesen Fällen geht die Gefahr mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes in die Räumlichkeiten des Kunden bzw. den vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.
- (4) Erfolgt die Lieferung des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden zunächst in ein von ihm benanntes Lager, geht die Gefahr mit der Übergabe in das benannte Lager auf den Kunden über.

§ 13 Software

- (1) Bei einem Vertrag über die Lieferung, die Vermietung oder das Leasing von Rücknahmesystemen erwirbt der Kunde nur ein einfaches, und nicht übertragbares Nutzungsrecht (Lizenz) an der für den Betrieb der Rücknahmesysteme erforderlichen Software. Das Nutzungsrecht ist an das jeweils vertragsgegenständliche Rücknahmesystem gebunden und darf deshalb nur im Zusammenhang mit dessen Betrieb ausgeübt werden. Mit der endgültigen Außerbetriebnahme des jeweiligen Rücknahmesystems, der Abkündigung oder der Aktualisierung einer Softwareversion auf eine höhere Softwareversion aufgrund von Vorgaben der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH, spätestens jedoch nach 10 Jahren, erlischt das Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenzt.
- (2) Beabsichtigt der Kunde, das Rücknahmesystem an einen Dritten weiterzugeben, z.B. durch Verkauf oder Schenkung, hat er den Dritten vorher darüber zu informieren, dass das Nutzungsrecht an der für den Betrieb des Rücknahmesystems erforderlichen Software mit Übergabe des Rücknahme-systems an den Dritten erlischt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

- (1) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von TOMRA aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden Eigentum von TOMRA ("Vorbehaltsware"), sofern der Kunde Kaufmann ist. In Vertragsverhältnissen mit Kunden, die nicht Kaufleute sind, bleiben gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung Eigentum von TOMRA. Hinsichtlich der mitgelieferten Software gilt § 13 Abs. 1.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Kunden gepfändet, so hat der Kunde TOMRA unverzüglich von der Pfändung zu verständigen und pfändende Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle TOMRA aus der Pfändung entstehenden Kosten trägt der Kunde. Das Gleiche gilt sinngemäß bei einer sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts.

§ 15 Versicherung / Wartung

- (1) Der Kunde ist bei Vorbehaltsware sowie bei Gegenständen, die er von TOMRA gemietet oder geleast hat, verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies gegenüber TOMRA nachzuweisen.
- (2) Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen, soweit dafür nicht mit TOMRA ein Servicevertrag abgeschlossen wurde.

§ 16 TOMRA DPG-Rücknahmesysteme

- (1) TOMRA DPG-Rücknahmesysteme i.S.v. § 11 Abs. 2, die zur Teilnahme am Pfandsystem der DPG bestimmt sind, entsprechen zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung an den Kunden den Anforderungen der DPG aus der zum Zeitpunkt der Auslieferung jeweils gültigen Fassung der Zulassungsvereinbarung mit Herstellern von DPG-Automaten, Großzählautomaten und Zählischen („DPG-Zulassungsvereinbarung“) und verfügen über eine DPG-Typzulassung.
- (2) Sollte der Kunde beabsichtigen, ein von TOMRA erworbenes TOMRA DPG-Rücknahmesystem an einen Dritten abzugeben, hat der Kunde die insoweit für ihn geltenden DPG-Regelungen zu beachten. Gleiches gilt auch für den Fall der endgültigen Außerbetriebnahme eines TOMRA DPG-Rücknahmesystems.

II. Zusätzliche Bestimmungen für Service-Verträge und Verträge über sonstige Werk- oder Dienstleistungen

§ 17 Sonstige Mängelrechte des Kunden

Der Abschluss eines Service-Vertrages oder eines sonstigen Vertrages mit TOMRA über Werk- oder Dienstleistungen an einem von TOMRA gelieferten Rücknahmesystem lassen die Mängelrechte des Kunden aus dem Kauf-, Werk-, Miet- oder Leasingvertrag über das betreffende Rücknahmesystem unberührt.

§ 18 Rücktritt vom Service-Vertrag

Wird ein Service-Vertrag über eine bestimmte Dauer für ein Rücknahmesystem abgeschlossen, bei dem die Verjährungsfrist für die Mängelrechte aus dem Kauf, Werk-, Miet- oder Leasingvertrag abgelaufen ist, behält sich TOMRA das Recht vor, den Zustand des Rücknahmesystems innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss auf Kosten des Kunden zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass sich das Rücknahmesystem nicht in einem einwandfreien Zustand befindet, ist TOMRA berechtigt, binnen weiterer 7 Werktagen vom Service-Vertrag zurückzutreten.

§ 19 Wechsel des Aufenthaltsorts

Bei Service-Verträgen über eine bestimmte Dauer wird der Kunde TOMRA unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren, wenn er das Rücknahmesystem an einen neuen Aufenthaltsort verbringt.

§ 20 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Dauer der Service-Verträge und sonstiger Verträge über wiederkehrende Werk- oder Dienstleistungen sowie etwaige Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Kündigungsregelungen in den in Abs. 1 genannten Verträgen unberührt.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für TOMRA insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Vertragspflichten trotz Fristsetzung oder Abmahnung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinander folgenden Terminen in Verzug gerät.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Textform (E-Mail, Computerfax u.ä.) ist nicht ausreichend.

- (5) Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden durch TOMRA aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Kunde verpflichtet, TOMRA den aus der Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 21 Einsatz von Subunternehmern

TOMRA ist berechtigt, bei der Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus diesem Rechtsverhältnis einschließlich seiner Wirksamkeit ist Langenfeld (Rheinland), sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TOMRA ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (2) Erfüllungsort ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen AGB, Langenfeld (Rheinland), sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aus mit TOMRA abgeschlossenen Verträgen gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG).

§ 23 Nebenabreden / Vertragsergänzungen

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Ergänzungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch TOMRA bestätigt werden.

§ 24 Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.